

# Eine Mini-Betriebskita ist keine Hexerei

32

**Mitarbeiterbenefit.** Auch Zahnarztpraxen können ihren Beschäftigten Kinderbetreuung bieten. Das hilft im Praxisalltag – und dabei, Fachkräfte zu finden und zu binden.

*Autorin: Midia Nuri*

**B**ereits seit 1996 gibt es in Deutschland einen Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz. Und seit 2013 ist auch für die Betreuung von Kindern im Alter von einem Jahr an gesorgt. Doch vielerorts stehen diese Ansprüche mehr oder weniger nur auf dem Papier. Auch eine verlässliche Ganztagsbetreuung oder Hortplätze für Schulkinder fehlen oft.

So sind denn auch Engpässe bei der Kinderbetreuung der Beschäftigten in vielen Zahnarztpraxen Alltag. Es lohnt sich, als Arbeitgeber Lösungen anzubieten. Die können bei Bewerbern ausschlaggebend für die Jobzusage sein und Fachkräfte von der Abwanderung abhalten, wie eine Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) ergab: Jeder Dritte der befragten 25- bis 39-Jährigen würde demnach den Arbeitsplatz wechseln, um Familie und Beruf besser unter einen Hut zu bekommen.

## Praxen können sich zusammentun

Eine Betriebskita kommt für eine einzelne Zahnarztpraxis in der Regel nicht infrage. Doch für mehrere Praxen, beispielsweise in einem Ärztehaus oder engerer Nachbarschaft, kann sich ein „Mini-Betriebskinderergarten“ lohnen, in dem sich Tagesmütter oder -väter zur Großtagespflege zusammentun. In weniger dicht besiedelten Regionen oder weniger kinderreichen Praxen hilft den betroffenen Eltern unter den Mitarbeitern oft schon, wenn der Arbeitgeber bei der Suche nach einem Betreuungsplatz hilft.

Es lohnt sich, in nahe gelegenen Kitas zu fragen, ob die Praxis Belegplätze buchen kann. Vielleicht gibt es sogar bereits eine Belegplatzkita mehrerer Arbeitgeber in der näheren Umgebung. Wer sich vernetzt, kann für ein Kinderbetreuungsangebot auch auf diverse Dienstleister setzen. Anbieter wie Fröbel oder Impuls Soziales Management betreiben Betriebs- oder Belegplatzkitas. Die Notfallmamas bieten auch Kinderbetreuung für den unvorhergesehenen Bedarf an.

## Steuerfreier Arbeitgeberzuschuss

Praxisinhaber können ihren Angestellten auch einen Zuschuss zur Kinderbetreuung zahlen. Anders als der Abzug der Kinderbetreuungskosten in der privaten Steuererklärung bleibt der Arbeitgeberzuschuss unbegrenzt steuerfrei – nicht nur bis zu zwei Dritteln der Kosten oder maximal 4.000 Euro jährlich. Die Praxis kann als Arbeitgeber ihren Mitarbeitern auch höhere Kinderbetreuungskosten, etwa in privaten Einrichtungen, voll steuerfrei erstatten. Der Zuschuss zur Kinderbetreuung ist steuer- und abgabenfrei, wenn der Betrag zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt wird und die Kinder nicht schulpflichtig sind. Das gilt auch für Minijobber.

**Wichtig:** Der Zuschuss muss ausdrücklich für die Betreuung der Kinder des Arbeitnehmers in Kindergärten oder ähnlichen Einrichtungen verwendet werden. Überzahlungen schlagen steuerlich als geldwerter Vorteil zu Buche. Auch für die Betreuung im Elternhaushalt, etwa durch Babysitter, Tagesmütter oder Familienangehörige, können Arbeitgeber bis zu 600 Euro pro Jahr steuer- und abgabenfrei beisteuern, sofern die Kinder unter 14 Jahre alt sind und zwingende, beruflich veranlasste Gründe für die Betreuung im eigenen Haushalt vorliegen. ■

